



MASSSTAB 1:1000

FESTSETZUNGEN

- (Soweit im Bebauungsplan für den Einzelfall nicht ausdrücklich eine andere Regelung festgelegt ist)
1. Grenze des Geltungsbereiches: ———
 2. Deutliche Nutzungs: Allgemeines Wohngebiet
 3. Bauweise : offen, Abstand der Hauptgebäude von einander mindestens 10,00 m
 4. Verkehrsflächen, Deutliches, Grünflächen:
 - 4.1. grün Strassenbegrenzung- und Vorpartlinie
 - 4.2. rot Besondere mit Anbaueigent
 - 4.3. blau Vorderer Bebauungs Grenze
 - 4.4. viol. Seitliche und rückwärtige Bebauungs Grenze
 - 4.5. Öffentliche Verkehrsflächen:
 - ☐ Strasse bestehend
 - ☐ Strasse geplant
 - 4.6. Sichtverhältnisse innerhalb der Sichtweite darf die Sicht ab 1,0 m über Strassenoberkante durch nichts behindert werden.
 - 4.7. ☐ Parkflächen und -plätze
 - 4.8. ☐ Öffentliche Grünflächen

5. Stellung, Dachform, Fassade, Orientierung, Geschosshöhe und zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen!
 - 5.1 Hauptgebäude: 1 Vollgeschoss
 - Dachform: Satteldach 12-20°
 - Traufhöhe: gemessen ab gewachsenen Boden nicht über 3,5 m
 - falls Kniestock nicht über 0,5 m
 - Stoßhöhe nicht über 0,5 m
 - 1 Vollgeschoss mit vollbauaufsichtlicher Aufsicht
 - Dachform: Satteldach 40-50°
 - Traufhöhe: gemessen ab gewachsenen Boden nicht über 4,5 m
 - falls Kniestock nicht über 0,5 m
 - Stoßhöhe nicht über 0,5 m
 - 2 Vollgeschosse
 - Dachform: Satteldach 12-20°
 - Traufhöhe: gemessen ab gewachsenen Boden nicht über 6,0 m
 - falls Kniestock nicht über 0,5 m
 - Stoßhöhe nicht über 0,5 m
 - 1 Vollgeschoss mit Untergeschoss als Kellerebene
 - Dachform: Satteldach 12-20°
 - Traufhöhe: vollständig gemessen nicht über 6,0 m
 - falls Kniestock nicht über 0,5 m
 - Stoßhöhe nicht über 0,5 m
- 5.2 Nebengebäude, Garagen und Einstellplätze
 - ☐ Satteldach ☐ Pultdach
- 5.3 ☐ Zufahrt zu Garage oder Stellplätze

6. Gestaltung der baulichen Anlagen
 - 6.1 Bedachung: Material Silberweiss von 40-50°
 - Farbe: Flachpaneele von 20-20°
 - Material: Wellplatten von 20-20°
 - Farbe: 4/1000 oder 2/1000
 - Ordnung: höchstens 25 cm Traufabstand
 - Traufe: höchstens 50 cm überstehend
 - 6.2 Dachgauben
 - nicht mehr als 10er über 40°
 - Ordnung: höchstens 15 cm über Traufhöhe
 - Mindestabstand von Traufhöhe: 1,0 m
 - Mindestabstand von Traufhöhe: 0,5 m
 - 6.3 Nebengebäude und Garagen:
 - mindeste Traufhöhe: höchstens 2,5 m
 - Dachform, -neigung und -abdeckung sind den Hauptgebäude anzupassen.
 - Nebengebäude dürfen nicht für Wohnzwecke verwendet werden.
 - 6.4 Einfriedigung: Art an Straßen und Wegen
 - Einbau: Holzbohlen, Metallbohlen oder Ziegel
 - Höhe über Strassenoberkante: höchst 1,00 m
 - Überhöhenabdeckung: braune Holzlatten (Längslatten) ohne dachendeckende Funktion.
 - Stoßhöhe: höchstens 15 cm über Strassenoberkante
 - Zwischenräume mit den Grundrisslinien durchschneiden mit Kleinstabgittern.
 7. Versorgungsanlagen
 - 7.1 Elektr. Hochspannungs-Erdkabel mit Nennspannung
 - bestehend ——— geplant (rot)
 - 7.2 Elektr. Hochspannungs-Freileitung mit Nennspannung
 - bestehend ——— geplant (rot)
 - 7.3 Elektr. Transformatorstation
 - ☐ bestehend ☑ geplant
 8. Sonstiges
 - ☐ bestehende Gebäude
 - ☐ bestehende Erbsen
 - ☐ nach der Planung neu zu vermessende Grundstücksgrenzen
 - ☐ Grundstückgröße mindestens 800 qm
 9. Anmerkungen

Der Bebauungsplan vom 27. 6. 1962 mit Begründung hat vom 26. 7. 1962 bis 2. 9. 1962 in der Gemeinde Irlbach/Isenau öffentlich ausgestellt. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss vom 26. 7. 1962 genehmigt. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 26. 7. 1962 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 30 aufgestellt.

IRLBACH, den 26. 7. 1962

(Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 1 genehmigt. Der Bebauungsplan liegt der Bescheid vom 26. 7. 1962 Nr. 22/62 zugrunde.

Stellung, am 27. 7. 1962

(Landrat)

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des 1. B. 1962, das ist am 27. 7. 1962, rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 27. 7. 1962 öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung, den Bebauungsplan samt Text und mit seiner Auslegung auszustellen, ist am 10. 8. 1962 erteilt.

Landrat, den 27. 7. 1962

Zustimmend:
 ARCHITECTURBÜRO
 HANS KRITZCHEL
 LANDRUT/LAYERS
 5270

BEBAUUNGSPLAN
 IRLBACH / ISENAU

ANMERKUNGEN zum Plan

1. Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Fortsetzung vom Jahre 1962
2. Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Versorgungsanlagen) erfolgte durch das Architekturbüro Hans Kritzchel, Landrut-Konberg, Ortlandstr. 8 am 10. 8. 1962
3. Die Eigentumsverhältnisse entsprechen dem Grundbuchstand von
4. Geländeverhältnisse: Hoch Norden und Nordwesten omkring
5. Baugrundverhältnisse: Lehm mit Humusbestand
6. Der Plan gehören